

RS Vwgh 2002/3/13 98/12/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

GehG 1956 §20b Abs8 idF 1983/049;

Rechtssatz

Da der gute Glaube beim Empfang einer Leistung im Sinne des § 13a Abs. 1 GG schon dann nicht anzunehmen ist, wenn der Leistungsempfänger - nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt - bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt an der Rechtmäßigkeit der ihm ausgezahlten Leistungen auch nur Zweifel hätte haben müssen, muss seine Gutgläubigkeit beim Empfang eines Übergennusses am Fahrtkostenzuschuss (FKZ) - vor dem Hintergrund des Zweckes der (eine spezielle Form der Mitwirkungspflicht darstellenden) Meldeverpflichtung nach § 20b Abs. 8 GG, die Behörde (in Fällen, in denen der Beamte schon einen FKZ bezieht) ehestmöglich in die Lage zu versetzen, Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, daraufhin zu prüfen, ob die Leistung einzustellen oder zu ändern ist - jedenfalls dann verneint werden -, wenn der Beamte solche Tatsachen, deren Bedeutung für den Wegfall oder die Änderung der Höhe er zumindest - wiederum objektiv beurteilt und nicht nach seinem subjektiven Wissen - erkennen musste, nicht (nicht rechtzeitig) meldet und der Übergennuss darauf zurückzuführen ist (vgl. dazu das Erkenntnis vom 20. April 1989, Zl. 88/12/0052, VwSlg 12905 A/1989, und die dort angeführte Vorjudikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120199.X03

Im RIS seit

23.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at